



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

31. Jahrgang

Magdeburg, den 26. November 2021

Nr. 46

---

| <b>Inhalt:</b>  | <b>Seite</b>    |
|---|-----------------|
| <b>Feststellungsbeschluss der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung</b> | <b>632- 634</b> |
| <b>Satzung zum Bebauungsplan Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung</b>                               | <b>635-638</b>  |
| <b>Weiterführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 226-2 „Barleber Grund“, Änderung des Geltungsbereichs und Anpassung der Planungsziele</b>   | <b>639-642</b>  |
| <b>Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (Auslegung: 29.11.2021 bis 10.12.2021)</b>   | <b>643-649</b>  |
| <b>Widmung der Straße „Vor der Turmschanze“ im B-Plan-Gebiet 254-1 „Zuckerbusch West“</b>   | <b>650-651</b>  |
| <b>Widmung der Lübecker Straße (Teilstück)</b>  | <b>652-653</b>  |
| <b>Allgemeinverfügung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers</b>  | <b>654-666</b>  |

**Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 den Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ beschlossen.

Die Begründung und der Umweltbericht zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Diesdorf südlich Wendeschleife“ sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ wurde am 29.10.2021 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Az.: 305.1.2-21101-28.Ä/000/MD gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

**Ausfertigungsvermerk:**

„Die Ausfertigung des Feststellungsbeschlusses der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ und seiner Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Feststellungsbeschlusses der 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Diesdorf südlich Wendeschleife“ mit dem Willen des Stadtrats der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, 24.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 24.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen des vorstehend bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ an:

- Planzeichnung des Feststellungsbeschlusses
- Begründung mit Umweltbericht
- zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“ wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg wirksam.

Jeder oder jede Interessierte kann gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Magdeburg „Diesdorf südlich Wendeschleife“, die Begründung/der Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden:

|             |                           |
|-------------|---------------------------|
| montags     | von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| dienstags   | von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr |
| mittwochs   | von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| donnerstags | von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| freitags    | von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 24.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

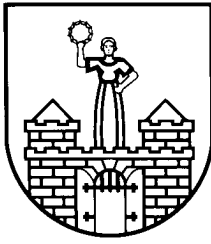
Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

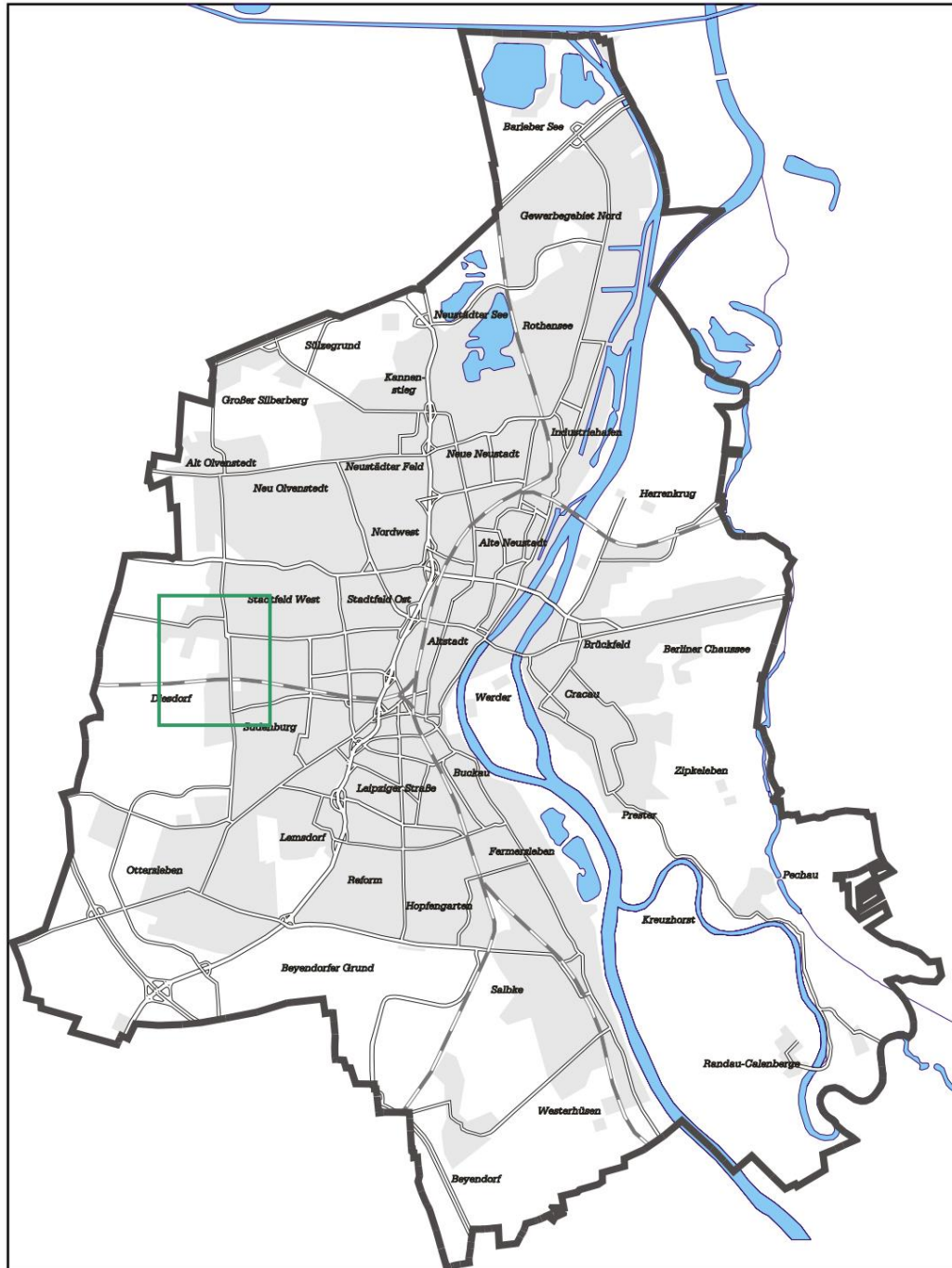
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“



# Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister  
Stadtplanungsamt Magdeburg



28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg  
„Diesdorf südlich Wendeschleife“

## Übersichtsplan

Feststellungsbeschluss

Stand: März 2021

## **Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 10. Juni 2021 den Bebauungsplan Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom März 2021 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten Fassung, entwickelt.

### **Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 24.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 24.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“
- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 367-3 „Diesdorf südlich Wendeschleife“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

|             |                           |
|-------------|---------------------------|
| montags     | von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| dienstags   | von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr |
| mittwochs   | von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| donnerstags | von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr |
| freitags    | von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 24.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

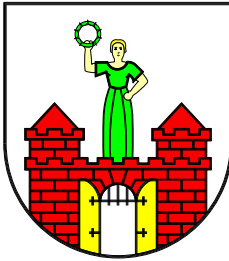
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des

Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



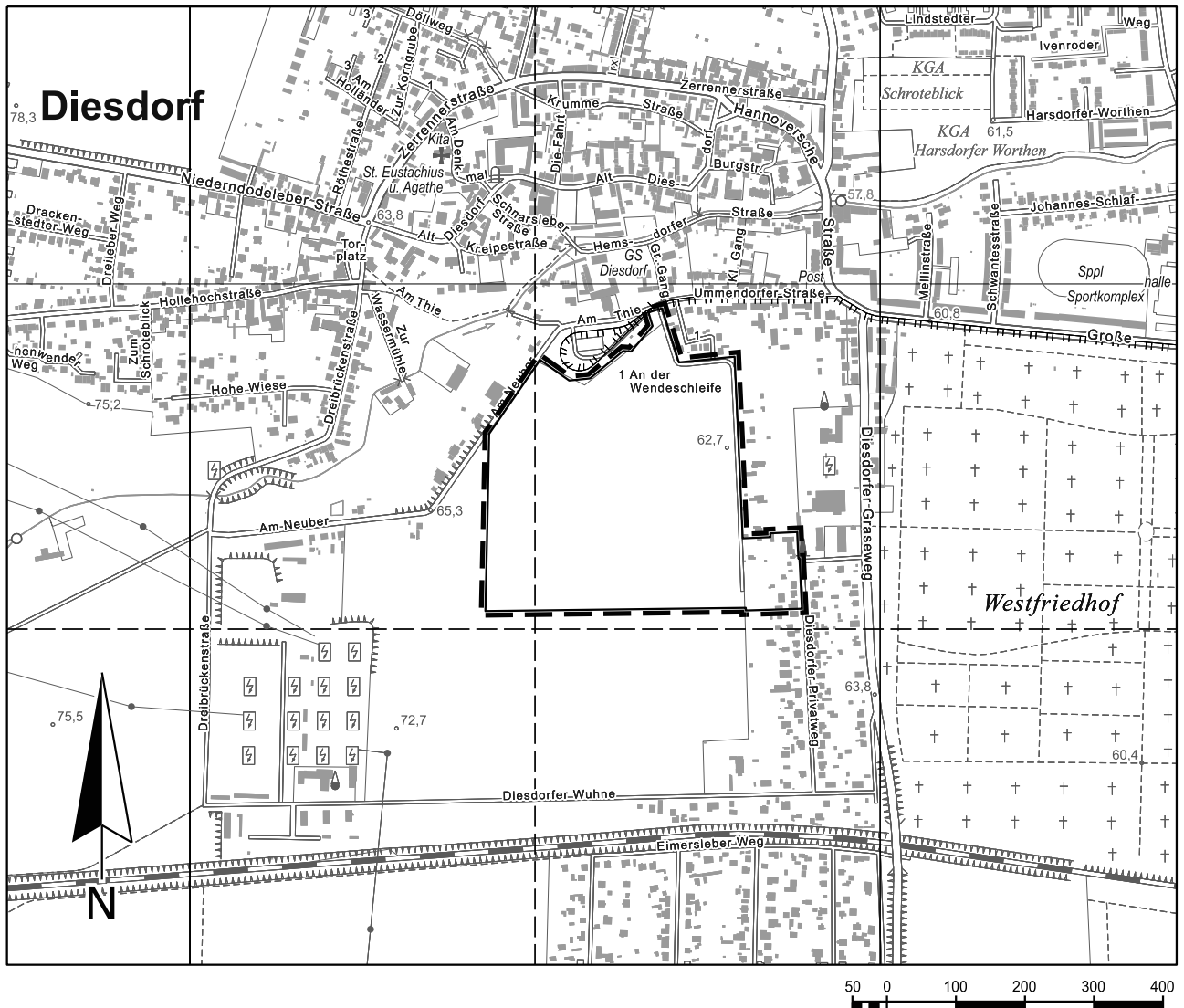
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 367 - 3

DS0050/21 Anlage 1

Bezeichnung: Diesdorf südlich Wendeschleife



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 02/2021

**— — — — —** Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 367-3 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze der Flurstücke 10068 und 2592, die Westgrenze der Flurstücke 10279, 10280 und 10281, die Südgrenze der Flurstücke 10281, 10282, 10283, 10287 und 10285,
- im Osten: durch die Ostgrenze der Flurstücke 10070 und 11237, die Nordgrenze und Ostgrenze des Flurstücks 11239, die Südgrenze und Ostgrenze des Flurstücks 2562/5, bis zur nach Westen verlängerten Nordgrenze des Flurstücks 10310, die Westgrenze der Flurstücke 2589 und 4523,
- im Süden: durch die Südgrenze des Flurstücks 4504 und dessen Westgrenze ca. 3,80 m nach Norden, im weiteren Verlauf zur Ostgrenze des Flurstücks 4023,
- im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 4023 und 2096.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 343.



## **Bekanntmachung der Weiterführung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 226-2 „Barleber Grund“, Änderung des Geltungsbereichs und Anpassung der Planungsziele**

---

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 beschlossen:

1. Das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 226-2 „Barleber Grund“ wird weitergeführt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 226-2 „Barleber Grund“ wird geändert. Der neue Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:
  - im Norden durch die BAB2 und die Ebendorfer Chaussee (B71) (südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10036, 10031, 10033. 10030 der Flur 503, nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10061, 10060, 10059, 10062 der Flur 291, westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 69/40, 40/1, 1 / 4 der Flur 282 , nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1 / 4 der Flur 282),
  - im Osten durch den Weg in Verlängerung der Wisninger Wuhne (östliche Grenze des Flurstücks 45 der Flur 282),
  - im Süden durch den Graben Kratzbreite (südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 50 der Flur 282, nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10/1 und 15 der Flur 505, in der Verlängerung die Flurstücke 15, 19/1, 200/19, 20 und 23 der Flur 505 querend) im weiteren Verlauf der südlichen Grenze des Flurstücks 1418/30 der Flur 505 folgend, die östliche Flurstücksgrenze der des Flurstücks 13 der Flur 503), den Verlauf der Hochspannungstrasse (südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10009 der Flur 503 und in Verlängerung dieser Linie die Flurstücke 10006, 2/3, 10050, 10049 und 10043 der Flur 503 querend,
  - im Westen durch die westliche Begrenzung der Agrarstraße, die südliche Begrenzung der Straße Am Großen Silberberg und die Ostgrenze der bestehenden Gewerbeansiedlungen (westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10047 der Flur 503, südliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1/10, 1/9, 2/9, 2/11 der Flur 503, die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2/11, 2/10 und 2/1 der Flur 503).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Neues Planungsziel ist die Ausweisung von Gewerbegebieten. Nur qualitativ hochwertige Ansiedlungen von Gewerbe sind zu berücksichtigen. Logistisches Gewerbe ist auszuschließen.
4. Das Bebauungsplanverfahren wird auf Grundlage des aktuellen Baugesetzbuches im Normalverfahren mit Umweltbericht durchgeführt.
5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Beschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg, und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Magdeburg, 24.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

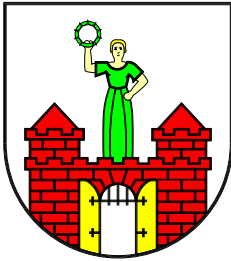
Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 24.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



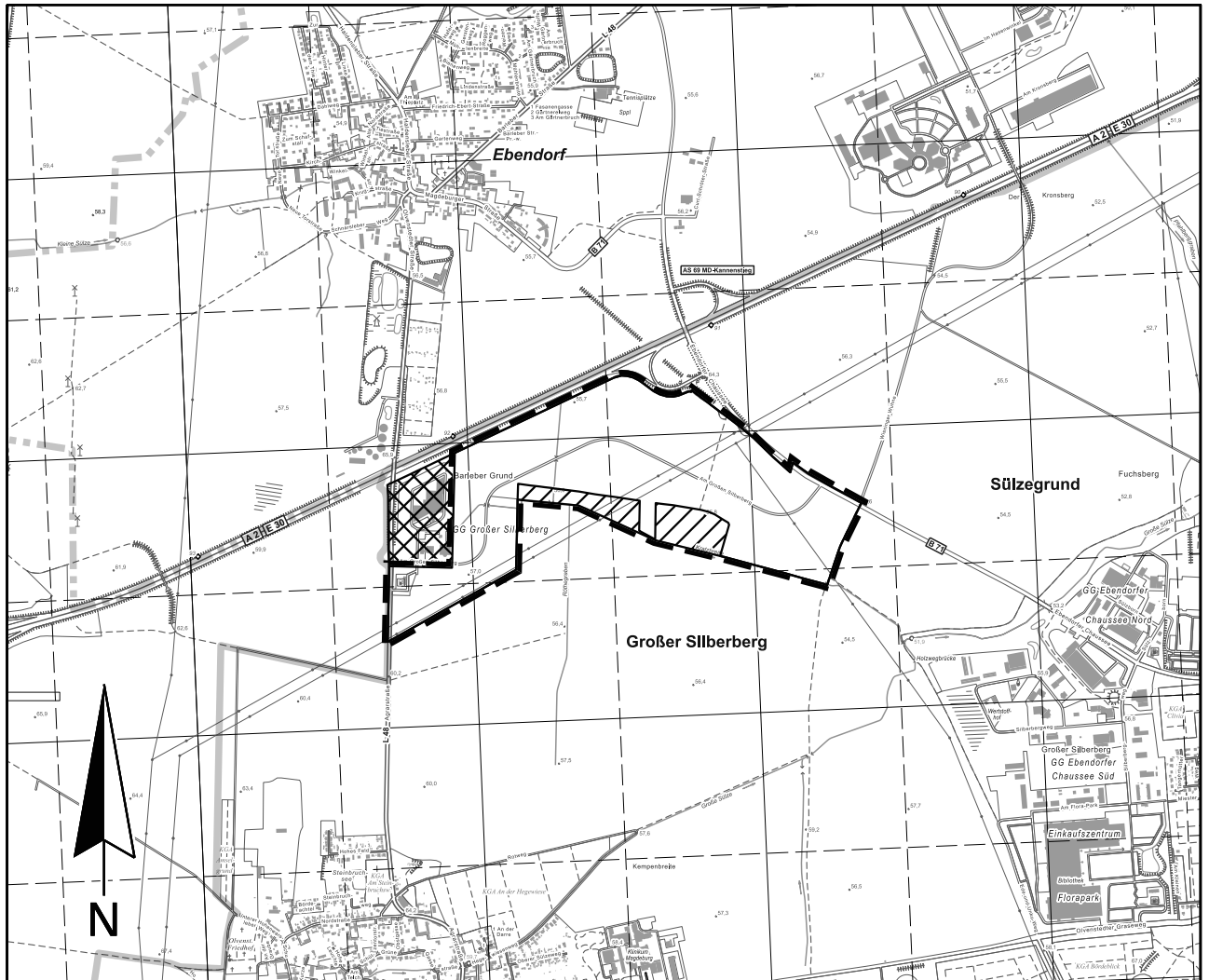
# Landeshauptstadt Magdeburg

## Lageplan zur Weiterführung des Verfahrens und Geltungsbereichsänderung

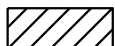
Bebauungsplan Nr. 226-2

DS0359/21 Anlage 1

Bezeichnung: "Barleber Grund"



Entfallender Bereich



Hinzukommender Bereich

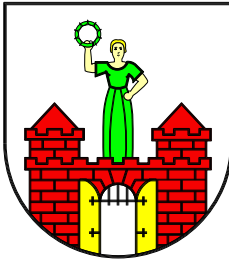


Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 226-2 wird neu umgrenzt:

- im Norden: durch die BAB 2 und die Ebendorfer Chaussee (B71) (südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10036, 10031, 10033 der Flur 503, nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10061, 10060, 10059, 10062 der Flur 291, westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 69/40, 40/1, 1/4 der Flur 282, nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1/4 der Flur 282),
- im Osten: durch den Weg in Verlängerung der Wisinger Wuhne (östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 45 der Flur 282),
- im Süden: durch den Graben Kratzbreite (südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 50 der Flur 282, nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10/1 und 15 der Flur 505, in der Verlängerung die Flurstücke 15, 19/1, 200/19, 20 und 23 der Flur 505 querend), im weiteren Verlauf der südlichen Grenze des Flurstücks 1418/30 der Flur 505 folgend, die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 13 der Flur 503, den Verlauf der Hochspannungstrasse (südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10009 der Flur 503 und in Verlängerung dieser Linie die Flurstücke 10006, 2/3, 10050, 10049 und 10043 der Flur 503 querend, (Fortsetzung nächste Seite)

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000, Darstellungsmaßstab 1:25 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2021



# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Weiterführung des Verfahrens  
und Geltungsbereichsänderung

Bebauungsplan Nr. 226-2

DS0359/21 Anlage 1

Bezeichnung: "Barleber Grund"

---

(Fortsetzung der Geltungsbereichsumschreibung)

- im Westen: durch die westliche Begrenzung der Agrarstraße, die südliche Begrenzung der Straße Am Großen Silberberg und die Ostgrenze der bestehenden Gewerbeansiedlungen (westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10047 der Flur 503, südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 1/10, 1/9, 2/9, 2/11 der Flur 503, die östliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 2/11, 2/10 und 2/1 der Flur 503).

## Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 unter Beschlussnummer 1183-040(VI)21 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg beschlossen:

Der Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) auf den 31.12.2020 wird festgestellt:

|        |   |                   |
|--------|---|-------------------|
| 1.     | Feststellung des Jahresabschlusses                |                   |
| 1.1.   | Bilanzsumme                                       | 18.063.704,24 EUR |
| 1.1.1. | davon entfallen auf der Aktivseite auf            |                   |
|        | - das Anlagevermögen                              | 15.180.990,46 EUR |
|        | - das Umlaufvermögen                              | 2.868.154,39 EUR  |
| 1.1.2. | davon entfallen auf der Passivseite auf           |                   |
|        | - das Eigenkapital                                | 8.169.993,77 EUR  |
|        | - Rückstellungen                                  | 982.400,00 EUR    |
|        | - Verbindlichkeiten                               | 6.187.796,27 EUR  |
| 1.2.   | Jahresgewinn                                      | 24.509,60 EUR     |
| 1.2.1. | Summe der Erträge                                 | 19.682.809,79 EUR |
| 1.2.2. | Summe der Aufwendungen                            | 19.658.300,19 EUR |
| 2.     | Verwendung des Jahresgewinns                      |                   |
|        | zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers | 24.509,60 EUR     |

Der Betriebsleiterin, Frau Simone Andruscheck, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz die Entlastung erteilt.

### Auslegungszeiten

Der Jahresabschluss 2020 des EB SFM liegt in der Zeit vom **29.11.2021 bis 10.12.2021** im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 18.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg, unter dem 03.08.2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten -falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus



- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.)

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Magdeburg, 03. August 2021

Gez. Wagner  
Amtsleiterin

## Veröffentlichung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 18.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit vom **29. November 2021 bis 10. Dezember 2021** im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 18.11.2021

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Vor der Turmschanze“ im B-Plan-Gebiet 254-1 „Zuckerbusch West“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird die neu gebaute Straße „Vor der Turmschanze“ zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in ihrer Benutzungsart auf den Anliegerverkehr sowie in Teilflächen für den Fuß- und Radwegverkehr und als Zufahrt zur Sozialstation „Haus Mutter Teresa“ beschränkt. Die Grenzen sind aus dem dieser Vorlage beigefügten Lageplan zu ersehen.

| Name                | von - bis   | Funktion(en)        | Länge |
|---------------------|---|---------------------|-------|
| Vor der Turmschanze | Vor der Turmschanze/ Zuckerbusch/ An der Kanonenbahn – Vor der Turmschanze/ Zuckerbusch Nr. 35c | Anliegerstraße      | 457 m |
|                     |   | Geh-Radweg/ Zufahrt | 123 m |

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

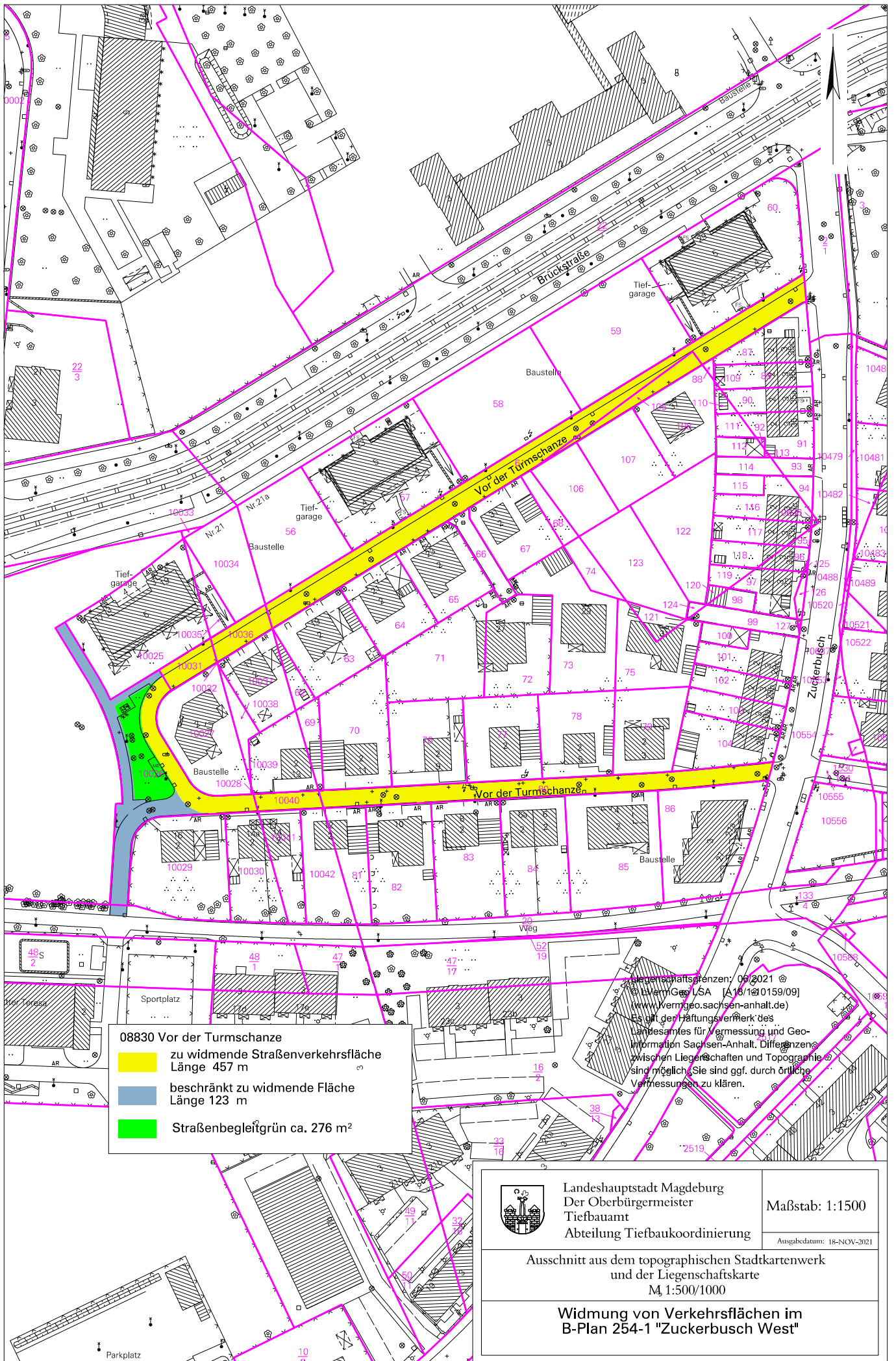
Magdeburg, den 15.11.21

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht


gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



**08830 Vor der Turmschanze**

- zu widmende Straßenverkehrsfläche  
Länge 457 m
- beschränkt zu widmende Fläche  
Länge 123 m
- Straßenbegleitgrün ca. 276 m<sup>2</sup>

Liegenschaftsgrenzen: 06/2021  
 © VermGeo LSA [A18.19/0159/09]  
 (www.vermgeo.sachsen-anhalt.de)  
 Es gilt der Haftungsvermerk des  
 Landesamtes für Vermessung und Geo-  
 information Sachsen-Anhalt. Differenzen  
 zwischen Liegenschaften und Topographie  
 sind möglich. Sie sind ggf. durch örtliche  
 Vermessungen zu klären.

|   |   |   |
|---|---|---|
|  | Landeshauptstadt Magdeburg<br>Der Oberbürgermeister<br>Tiefbauamt<br>Abteilung Tiefbaukoordinierung | Maßstab: 1:1500<br><br><small>Ausgabedatum: 18-NOV-2021</small> |
|   | Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk<br>und der Liegenschaftskarte<br>M 1:500/1000    |   |
| <b>Widmung von Verkehrsflächen im<br/>         B-Plan 254-1 "Zuckerbusch West"</b>  |   |   |

## Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Lübecker Straße (Teilstück)

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187,188), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird ein Teilstück der Lübecker Straße zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise werden nicht angeordnet. Die Grenzen sind aus dem dieser Vorlage beigefügten Lageplan zu ersehen.

| Name                           | von - bis  | Funktion(en)        | Länge |
|--------------------------------|--|---------------------|-------|
| Lübecker Straße<br>(Teilstück) | Lübecker Straße Nr. 130/ Alte<br>Diamantbrauerei | Erschließungsstraße | 152 m |

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

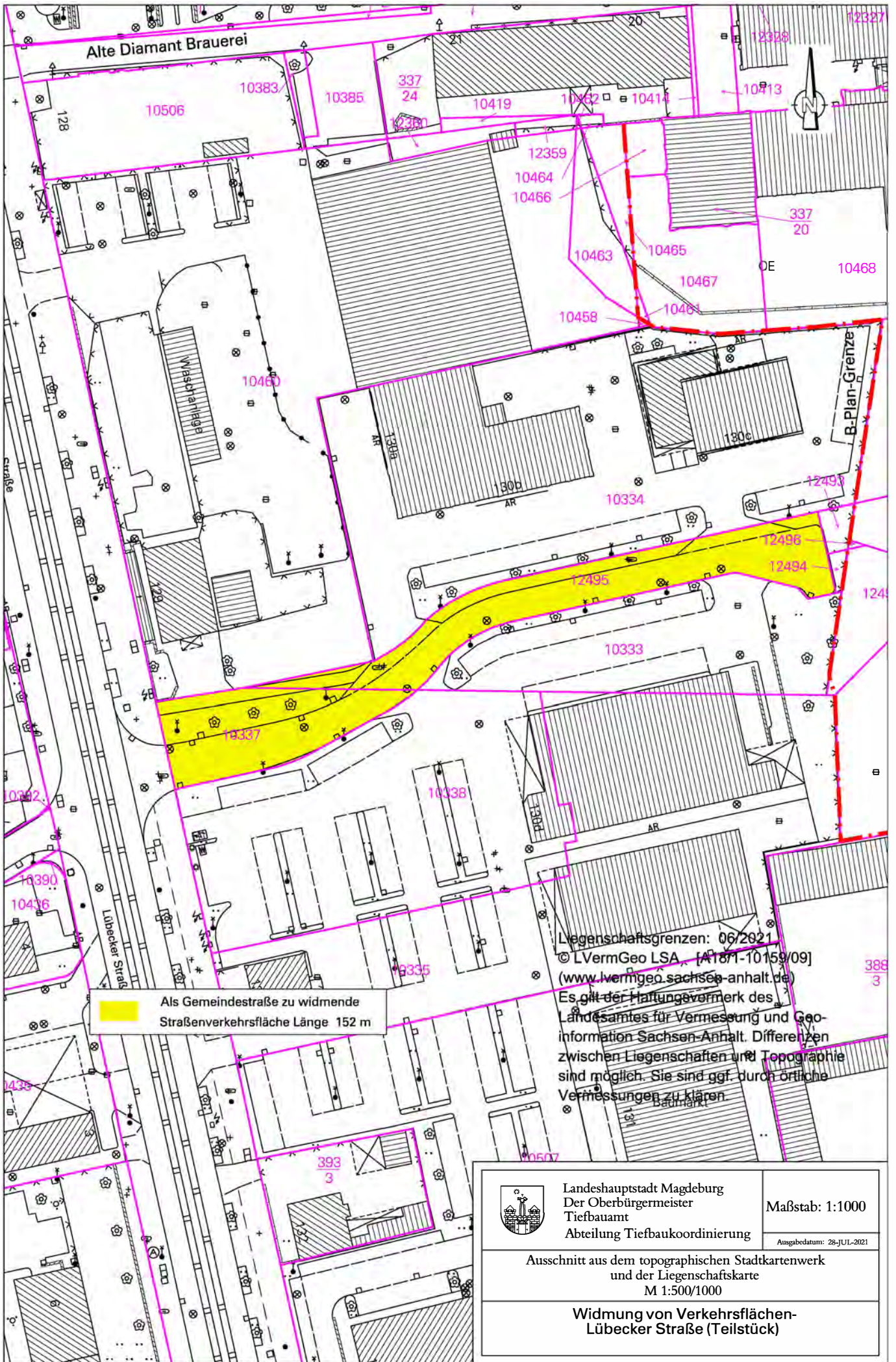
Magdeburg, den 15.11.21

i.A.

gez. Gebhardt


Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



Als Gemeindestraße zu widmende  
Straßenverkehrsfläche Länge 152 m

Liegenschaftsgrenzen: 06/2021  
 © LVermGeo LSA, [A1871-10159/09]  
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
 Es gilt der Haftungvermerk des  
 Landesamtes für Vermessung und Geo-  
 information Sachsen-Anhalt. Differenzen  
 zwischen Liegenschaften und Topographie  
 sind möglich. Sie sind ggf. durch örtliche  
 Vermessungen zu klären.

|   |  |
|---|--|
|  Landeshauptstadt Magdeburg<br>Der Oberbürgermeister<br>Tiefbauamt<br>Abteilung Tiefbaukoordinierung | Maßstab: 1:1000                          |
|   | <small>Ausgabedatum: 28-JUL-2021</small> |
| Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk<br>und der Liegenschaftskarte<br>M 1:500/1000  |  |
| <b>Widmung von Verkehrsflächen-<br/>         Lübecker Straße (Teilstück)</b>  |  |



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)  
Strenzfelder Allee 22 ▪ 06406 Bernburg (Saale)

Verteiler

DER  
PRÄSIDENT

**Allgemeinverfügung**  
**der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau**  
**Sachsen-Anhalt (LLG)**  
**über Maßnahmen zur Bekämpfung des**  
**Asiatischen Laubholzbockkäfers**  
**vom 19.10.2021**

Bernburg, 19.10.2021

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: ALB\_MD

Bearbeitet von:  
PG\_ALB

☎ (03471) 334 - 214

E-Mail:  
Pflanzenschutz@  
llg.mule.sachsen-anhalt.de

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)<sup>1</sup> und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)<sup>2</sup>;

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) betreffend der Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

**I.**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 63 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort (Anlage 1) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (im Folgenden ALB) festgestellt.

Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (im Folgenden LLG) unter Themen, Pflanzenschutz, Asiatischer Laubholzbockkäfer verfügbar (<https://www.llg.sachsen-anhalt.de>).

Zur Kontrolle des Befalls und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers ordnet die LLG auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)<sup>3</sup> folgende Maßnahmen an:

Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg (Saale)  
Telefon (03471) 334 - 0  
Telefax (03471) 334 - 105

[www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

E-Mail:  
Poststelle@  
llg.mule.sachsen-anhalt.de

**SACHSEN-ANHALT**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810



## 1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (im Folgenden Quarantänezone) eingerichtet, das aus Befallszonen, Fällungszonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB (Befallszone) werden eine Fällungszone und eine Pufferzone eingerichtet. Beim Nachweis eines ALB außerhalb einer Befallszone werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend angepasst. Ein abgegrenztes Gebiet wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALB in einer Lockstofffalle.

### a) Befallszone

In einer Befallszone wurde das Auftreten des ALB bestätigt und sie umfasst alle Pflanzen, die vom ALB verursachte Symptome aufweisen.

### b) Fällungszone

Fällungszonen sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.

### c) Pufferzone

Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle.

Die exakte Ausbreitung der Quarantänezone kann der Anlage 3 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die Quarantänezone kann im Sachsen-Anhalt-Viewer in den Themenkarten der Kartenauswahl zu Land- und Forstwirtschaft, Asiatischer Laubholzbockkäfer unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer.html> eingesehen werden.

## 2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

Im abgegrenzten Gebiet werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen getroffen:

### 2.1 Überprüfung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte sind verpflichtet auf Ihren Grundstücken im abgegrenzten Gebiet nach Abschnitt I Nummer 1 Laubgehölze ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Das sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Saftfluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 4). Dabei muss insbesondere auf die in Tabelle 1 aufgeführten spezifizierten Pflanzen geachtet werden.

Darüber hinaus ist die Überprüfung durch Mitarbeiter/innen der LLG und Beauftragte der LLG mindestens einmal im Jahr und in den von der LLG bestimmten Risikogebieten\* mindestens viermal im Jahr zu dulden.

\*Risikogebiete sind Gebiete bis 500 Meter Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der LLG aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

**Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen**

| <i>wissenschaftlicher Name</i> | deutscher Name | <i>wissenschaftlicher Name</i> | deutscher Name |
|--------------------------------|----------------|--------------------------------|----------------|
| <i>Acer</i> spp.               | Ahorn          | <i>Fraxinus</i> spp.           | Esche          |
| <i>Aesculus</i> spp.           | Kastanie       | <i>Koelreuteria</i> spp.       | Blasenbaum     |
| <i>Alnus</i> spp.              | Erle           | <i>Platanus</i> spp.           | Platane        |
| <i>Betula</i> spp.             | Birke          | <i>Populus</i> spp.            | Pappel         |
| <i>Carpinus</i> spp.           | Hainbuche      | <i>Salix</i> spp.              | Weide          |
| <i>Cercidiphyllum</i> spp.     | Kuchenbaum     | <i>Tilia</i> spp.              | Linde          |
| <i>Corylus</i> spp.            | Haselnuss      | <i>Ulmus</i> spp.              | Ulme           |
| <i>Fagus</i> spp.              | Buche          |                                |                |

## 2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der gefundene Käfer sicherzustellen.

Befallsanzeichen sind Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Saftfluss (siehe Anlage 4).

Neben den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur unverzüglichen Meldung von Befall oder Befallsverdacht mit dem ALB verpflichtet.

Fällungen von Laubgehölzen innerhalb der Quarantänezone sind der LLG mindestens 14 Tage vor Beginn der Fällung anzuzeigen.

Alle Meldungen sind schriftlich an die:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau  
Sachsen-Anhalt (LLG)  
Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit  
Strenzfelder Allee 22  
06406 Bernburg

oder per E-Mail an:  
ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de

oder per Telefon an folgende Rufnummer: 03471 / 334 253 (LLG Sachsen-Anhalt) zu richten.

## 2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1, auf denen Laubgehölze stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind.

## 2.4 Bekämpfung

Wird in dem abgegrenzten Gebiet an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden.

## 2.5 Umgang mit spezifizierten Pflanzen und deren Teilen aus dem abgegrenzten Gebiet

Laubgehölze und Baumschnitt von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) mit einem Durchmesser von über 1 cm, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz, Hackschnitzel), die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen oder die nicht aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, aber in dieses eingebracht wurden, dürfen, um eine Verbreitung des ALB zu verhindern, nicht aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

2.5.1 Jede Fällmaßnahme und jeder Transport von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) und deren Teilen innerhalb des abgegrenzten Gebietes oder aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ist mindestens 2 Wochen vor der Fällung oder dem Transport der LLG anzuzeigen. Erforderliche Maßnahmen und die sachgerechte Behandlung sind mit der LLG abzustimmen.

Ausnahmen zur Anzeigepflicht sind Transporte im Auftrag der LLG und Kleinmengen entsprechend Ziff. 2.5.2.

Ob eine Verbringung innerhalb des abgegrenzten Gebietes oder aus dem abgegrenzten Gebiet heraus durchgeführt werden kann, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen die LLG (Kontakt siehe Abschnitt I Nummer 2.2). Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige.

2.5.2 Für die Entsorgung von Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m<sup>3</sup> ist folgender Sammelplatz in dem abgegrenzten Gebiet eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,  
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m<sup>3</sup>, ist die ordnungsgemäße Verbringung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit der LLG abzustimmen.

2.5.3 Verbringung von spezifizierten Pflanzen:

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1), auch aus Baumschulen, müssen vor der Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet einer Kontrolle durch die LLG oder von durch sie Beauftragte unterzogen werden.

Anzeigefrei ist der Transport von Pflanzen, die in der Zeit von November bis März, das heißt außerhalb der Flugzeit des ALB, in das abgegrenzte Gebiet verbracht und innerhalb desselben Zeitraums der betreffenden Jahre wieder aus dem Gebiet gebracht werden.

## 2.6 Pflanzung von Bäumen im abgegrenzten Gebiet

Die Pflanzung der in Tabelle 1 genannten Pflanzen ist in den Befalls- und Fällungszonen verboten. Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen ist vor Beginn der Pflanzmaßnahme schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

## 2.7 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Die LLG verfügt im Einzelfall, welche Pflanzen gemäß Tabelle 1 in den Fällungszonen (siehe Abschnitt I Nummer 1b) zu fällen sind. Die LLG entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Pflanzen gemäß Tabelle 1 im Umkreis von 100 m Radius um befallene Bäume zu fällen sind. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet und im Auftrag und unter Überwachung der LLG durchgeführt werden.

## II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

## III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 09.08.2025. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

## IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<https://www.llg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

### **Gründe:**

Die LLG erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Pflanzengesundheitsgesetz und dem Pflanzenschutzgesetz, in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVO)<sup>4</sup>.

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünf-

zehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden 12 neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen.

Der Fundort Nummer 5 vom 28.10.2014 im Glinderberger Weg befindet sich außerhalb eines Radius vom 2000 m um Fundorte, die nach September 2016 festgestellt wurden. Das Vorkommen des ALB in diesem Bereich wurde nach dem Fallenfang Nr. 10 vom 14.09.2016 in der Nähe vom Fundort Nr. 5 danach nicht mehr bestätigt.

Aus diesem Grund kann das abgegrenzte Gebiet von dieser Fundort-Koordinate ausgehend aufgehoben werden. Das gilt ebenso für das abgegrenzte Gebiet im Nord-Osten der Quarantänezone, welches wegen der Fällzonen am Ostufer der Elbe und der notwendigen Transportwege risikobasiert eingerichtet wurde. Funde oder Nachweise des ALB wurden in diesem Bereich nicht festgestellt.

Der ALB wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen<sup>5</sup> legt Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI)<sup>7</sup> nach § 1d Pflanzenbeschauverordnung<sup>8</sup> veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des JKI.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laub-

holzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des ALB erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den im Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt.

Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um die Befallszone herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO])<sup>9</sup>. Nach dem Auffinden des ALB im August 2014 ist es zu weiteren Eiablagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsfährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) entsprechend auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in vier aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallenen Bäume festzustellen sind und es auch keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen des ALB gibt.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung sofort wirksam wird.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Abschnitt II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

### Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)<sup>10</sup> in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)<sup>11</sup> anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 19.10.2021

gezeichnet

Prof. Dr. Falko Holz

Der Präsident

### **Anlagen:**

Anlage 1 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg

Anlage 2 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg

Anlage 3 Karte der Quarantänezone Magdeburg

Anlage 4 Asiatischer Laubholzbockkäfer-Flyer der LLG

<sup>1</sup> Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354)

<sup>2</sup> Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354)

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* Motschulsky (ABl. L 146/26 vom 11.06.2015)

<sup>4</sup> Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVO) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85)

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt Berichtigung vom 25.2.2021 (ABl. L 65, S. 61 (2016/2031))

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abi. L 260/8 vom 11.10.2019)

<sup>7</sup> Bekanntmachung Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des Julius Kühn-Institutes vom 4. November 2016 (veröffentlicht am Dienstag, 10. Januar 2017, BAnz AT 10.01.2017 B5)

<sup>8</sup> Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BAnz AT 04.05.2017 V1)

<sup>9</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)

<sup>10</sup> Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51)

<sup>11</sup> Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682)

## Anlage 1

### Liste der Fundorte

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen und Gewerbegebiet Nord wurde an 63 Fundorten Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) festgestellt. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einem Fundort Befall durch den ALB festgestellt.

(Koordinaten der Fundorte im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

| Fundort | X-Koordinate | Y-Koordinate  |
|---------|--------------|---------------|
| 1       | 682340,49652 | 5784359,71875 |
| 2       | 682604,17593 | 5784903,22850 |
| 3       | 681865,66794 | 5785106,40665 |
| 4       | 682541,87001 | 5786106,72678 |
| 5       | 683081,53841 | 5788544,67965 |
| 6       | 683340,15241 | 5784660,68531 |
| 7       | 683154,15680 | 5784372,01722 |
| 8       | 682212,23212 | 5783247,90740 |
| 9       | 683332,75181 | 5784443,67664 |
| 10      | 683341,55383 | 5784412,93909 |
| 11      | 683223,30832 | 5784508,04642 |
| 12      | 683350,73483 | 5784509,63566 |
| 13      | 683302,68239 | 5783904,48945 |
| 14      | 683561,51799 | 5784026,99556 |
| 15      | 683560,27997 | 5784021,66000 |
| 16      | 683648,93979 | 5784216,98958 |
| 17      | 683626,04878 | 5784411,21540 |
| 18      | 683643,95508 | 5784431,13584 |
| 19      | 683704,07116 | 5784710,65500 |
| 20      | 683616,17492 | 5784370,09587 |
| 21      | 683518,01708 | 5783768,59655 |
| 22      | 683683,09417 | 5784624,06333 |
| 23      | 683846,70621 | 5785181,80590 |
| 24      | 683330,74948 | 5783905,09946 |
| 25      | 683306,23491 | 5783931,61076 |
| 26      | 682197,28828 | 5784607,97011 |
| 27      | 683623,29939 | 5784418,31640 |
| 28      | 683618,32521 | 5784440,54144 |
| 29      | 683683,88195 | 5784029,93139 |
| 30      | 683645,06088 | 5784048,06861 |
| 31      | 682794,74038 | 5784125,35126 |
| 32      | 683772,30839 | 5782583,10670 |
| 33      | 682795,60376 | 5784130,02302 |

| Fundort | X-Koordinate | Y-Koordinate  |
|---------|--------------|---------------|
| 34      | 682194,46360 | 5784581,83670 |
| 35      | 683745,01250 | 5784895,69880 |
| 36      | 682776,95940 | 5784857,03350 |
| 37      | 683121,86490 | 5784235,76720 |
| 38      | 683818,42570 | 5784741,09130 |
| 39      | 683110,82050 | 5784225,73560 |
| 40      | 683812,90611 | 5784742,41959 |
| 41      | 681131,48930 | 5784431,26786 |
| 42      | 682839,88247 | 5783385,04207 |
| 43      | 681634,46549 | 5786755,62754 |
| 44      | 681128,14324 | 5784428,42387 |
| 45      | 681035,05246 | 5785150,39828 |
| 46      | 680978,52746 | 5785102,58636 |
| 47      | 683244,74495 | 5786392,42911 |
| 48      | 683238,75280 | 5786384,14935 |
| 49      | 683255,13583 | 5786409,80340 |
| 50      | 683264,91485 | 5786425,29743 |
| 51      | 683269,48686 | 5786434,06045 |
| 52      | 683280,15488 | 5786458,06350 |
| 53      | 683283,71089 | 5786467,46152 |
| 54      | 683287,39390 | 5786477,24054 |
| 55      | 683293,61691 | 5786495,52857 |
| 56      | 683295,77591 | 5786505,56159 |
| 57      | 683297,55392 | 5786515,84861 |
| 58      | 683261,23184 | 5786417,15883 |
| 59      | 680908,11611 | 5785114,16304 |
| 60      | 680913,83852 | 5785143,90685 |
| 61      | 680973,37236 | 5785111,03170 |
| 62      | 680915,96102 | 5785147,81446 |
| 63      | 680890,30571 | 5785136,75269 |
| 64      | 680893,11207 | 5785136,97336 |
| 65      | 683022,94441 | 5786528,28006 |
|         |              |               |



## Anlage 2

### Liste der Fallenfänge

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, in den Stadtteilen Neustädter See, Rothensee, Industriehafen, Gewerbegebiet Nord und im Bereich des Wiesenparks wurde an 13 Fallenstandorten ein Nachweis des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) in Form eines Fallenfangs nachgewiesen. Im Landkreis Jerichower Land im Bereich des Wiesenparks wurde an einen Fallenstandort ein ALB nachgewiesen. Im Landkreis Börde in der Gemarkung Glindenberg wurde an einen Fallenstandort der ALB nachgewiesen.

(Koordinaten der Fallenfänge im LS489 (EPSG:25832, ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 32))

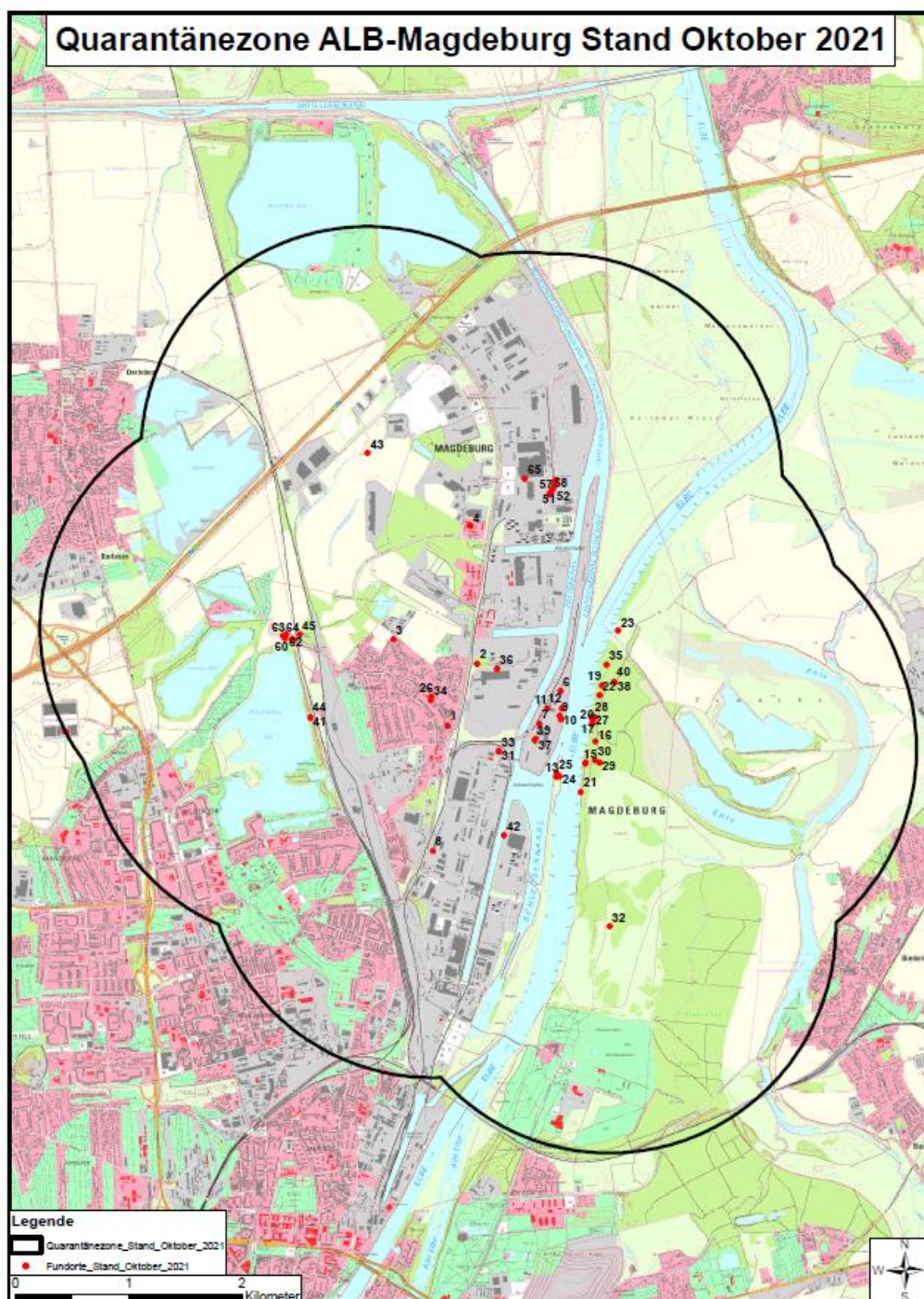
| Fallenfang | X-Koordinate | Y-Koordinate  |
|------------|--------------|---------------|
| 1          | 683549,13000 | 5783905,32000 |
| 2          | 683608,70000 | 5784379,67000 |
| 3          | 682644,89088 | 5785744,70348 |
| 4          | 682475,55720 | 5785593,89067 |
| 5          | 683823,21511 | 5784730,02436 |
| 6          | 681766,19729 | 5785595,98089 |
| 7          | 682511,45947 | 5785736,13978 |
| 8          | 681066,83158 | 5784660,60638 |
| 9          | 683623,42000 | 5784738,17000 |
| 10         | 683180,83000 | 5788803,30000 |
| 11         | 684484,10800 | 5784143,96400 |
| 12         | 681052,22500 | 5784597,04800 |
| 13         | 684440,92559 | 5784259,89716 |
| 14         | 681027,89462 | 5784769,87344 |
| 15         | 680742,71800 | 5785223,55000 |

### Anlage 3

#### Übersicht Quarantänezone Magdeburg einschließlich Karte

Die Abgrenzung der Quarantänezone kann im Sachsen-Anhalt-Viewer in den Themenkarten der Kartenauswahl zu Land- und Forstwirtschaft, Asiatischer Laubholzbockkäfer unter [https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite\\_viewer.html](https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html) abgerufen werden.

Gefährdet sind Grundstücke mit Laubholzbestand. Zur weiteren Feststellung des Ausmaßes des Befalls wird eine dem Flugvermögen des ALB entsprechende Quarantänezone abgegrenzt. Diese Quarantänezone umfasst Gebiete der Stadtteile Rothensee, Eichenweiler, Neustädter See, Neue Neustadt, Neustädter Feld, Kannenstieg, Sülzgrund, Pfahlberg, Herrenkrug, des Industriefhafens und des Gewerbegebietes Nord der Landeshauptstadt Magdeburg sowie den Adamsee und Barleber See und Teile der Gemarkungen Biederitz, Gerwisch, Lostau-Hohenwarte und Lostau im Landkreis Jerichower Land und Teile der Gemarkungen Glindenberg und Barleben des Landkreises Börde.



## Anlage 4

### Flyer ALB der LLG

alle zwei Monate) auf Anzeichen von Befall zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, haben die Mitarbeiter und die Beauftragten der LLG ein Betretungsrecht der Grundstücke.

Ohne Wirtspflanzen kann sich der ALB nicht weiter vermehren. Die Anpflanzung von spezifischen Wirtspflanzen innerhalb der Befalls- und Fällungszonen (100m um einen nachweislich befallenen Baum) ist verboten. Die Pflanzung von anderen Laubgehölzen ist der LLG vor Beginn der Pflanzmaßnahmen anzuzeigen.

Bitte beachten Sie die aktuelle Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers der LLG. Diese finden Sie unter:

<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenschutz/asiatischer-laubholzbockkaefer/>.

#### **Was tun bei Befallsverdacht?**

Haben Sie einen befallsverdächtigen Baum gefunden, bitten wir Sie unverzüglich um eine Benachrichtigung unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

1. schriftlich an die

Landesanstalt für Landwirtschaft und

Gartenbau Sachsen-Anhalt

Dezernat 23 Allgemeiner Pflanzenschutz,

Pflanzengesundheit

Strenzfelder Allee 22

06406 Bernburg

oder per E-Mail an

[ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de)

oder per Telefon an folgende Rufnummer

☎ 03471 334 - 253 (LLG Bernburg)

**Dabei gilt: Besser drei Bäume zu viel als einen Baum zu wenig gemeldet!**

Fangen Sie verdächtige Käfer möglichst ein und verwahren Sie diese in geschlossenen Behältern, bis ein Mitarbeiter der LLG den Verdacht überprüft hat.

Wird ein Befall rechtzeitig entdeckt, kann dieser unverzüglich bekämpft werden. Durch schnelles Handeln kann die Ausbreitung gestoppt und unsere Bäume geschützt werden.

#### **Laubholz im Quarantänegebiet**

Um zu verhindern, dass Käfer oder Larven im Holz unentdeckt das Quarantänegebiet verlassen, darf kein **Baumschnitt, Schnittholz oder Brennholz** von Laubbäumen aus dem Gebiet verbracht werden.

Für die Bürger steht ein Sammelplatz zur Verfügung, bei dem Kleinstmengen an Baumschnitt, Schnittholz oder Brennholz von Laubbäumen (bis 5 m<sup>3</sup>) kostenfrei angenommen werden.

#### **Sammelplatz:**

**Biopellet Magdeburg GmbH & Co.KG**

**Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg**

Öffnungszeiten:

Mai - September: Mo - Do 9:00 - 18:00 Uhr

Oktober - April: Mo - Fr 9:00 - 18:00 Uhr

#### **Impressum**

##### **Herausgeber:**

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (LLG)

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

Tel.: 03471 334 - 101

Mail: [poststelle@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@llg.mule.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.llg.sachsen-anhalt.de](http://www.llg.sachsen-anhalt.de)



Stand: August 2021, 8. Auflage, 1.000 St.

Bildnachweis: LLG

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Veröffentlichung und Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.



**SACHSEN-ANHALT**  
Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

## Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)

*Anoplophora glabripennis* Motschulsky

Informationen der Landesanstalt für  
Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

Seit August 2014 wurde im Norden der Landeshauptstadt Magdeburg an mehreren Stellen ein Befall mit dem **Asiatischen Laubholzbockkäfer (ALB)** festgestellt. Dieser Käfer zählt zu den sehr gefährlichen **Quarantäne-schädlingen**.

**Deswegen bittet die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) um Mithilfe aus der Bevölkerung!**

### Herkunft und Ausbreitung

Der ALB ist heimisch in China, Korea und Taiwan. Wahrscheinlich wurde der Käfer in Verpackungsholz (z. B. Paletten für den Transport von Steinen) eingeschleppt. Neben Magdeburg wurde der Käfer in weiteren begrenzten Regionen von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg nachgewiesen.

### Biologische Entwicklung

Befruchtete Weibchen legen 30 bis 200 Eier in mehreren Schüben einzeln in Eitrichter unter der Rinde ab. Nach dem Schlüpfen bohren sich die Larven in das Holz. Hier benötigen die Larven unter europäischen Bedingungen eine Entwicklungszeit von ca. zwei Jahren. Nach der Verpuppung bohren sich die Käfer mit den charakteristischen Ausbohrlöchern ins Freie und führen einen Reifungsfraß an der Rinde von kleinen Kronenzweigen oder auch an Blattstielen durch.



ALB-Larve im Frässpang mit Bohrspänen

Der Käferschlupf kann von Mai bis Oktober erfolgen. Seine **bevorzugten (spezifizierten) Wirtspflanzen** sind: *Ahorn, Birke, Blasenbaum, Buche, Erle, Esche, Hainbuche, Hasel, Kuchensbaum, Linde, Pappel, Platane, Rosskastanie, Ulme, Weide und Vogelbeere/Mehlbeere/Eisbeere (nur in Bayern)*.

In Deutschland hat der ALB nur den Specht als wenig wirksamen Gegenspieler. Dieser kann eine Ausbreitung des Befalls somit nicht wirksam verhindern. Weitere natürliche Feinde oder Gegenspieler sind nicht bekannt.

Für eine Bekämpfung des ALB stehen gegenwärtig keine wirksamen biologischen Verfahren oder chemische Mittel zur Verfügung. Ohne Gegenmaßnahmen kann sich daher eine Käferpopulation rasch ausbreiten und große Laubbäume komplett zerstören.



Weide mit mehrfachem Befall



Eiablagestelle (li.) und Ausbohrloch (rg.)

### Erkennen des Befalls

Die **Befallsmerkmale** sind nur schwer erkennbar und leicht zu übersehen.

Typische Symptome sind: kreisrunde, ca. 1 cm große Ausbohrlöcher, Eiablagestellen, Reifungsfraßstellen

und Rindenschäden mit Auswurf von länglichen Nagespänen.

### Bekämpfungsmaßnahmen

Nach bisherigen Erkenntnissen sind die Käfer in Mitteleuropa eher flugträge und bevorzugten für die Eiablage häufig den nächsten geeigneten Baum. Deswegen erfolgt die Bekämpfung im Fällen von befallenen Bäumen sowie der spezifizierten Wirtspflanzen.

Entsprechend den EU-Bestimmungen sind alle befallenen Bäume und spezifizierten Wirtspflanzen im Radius von 100 Metern um einen befallenen Baum zu fällen und komplett zu entsorgen.

Nur mit dieser - zugegebenermaßen - „robusten“ Bekämpfungsmethode lässt sich derzeit die Ausbreitung des ALB wirksam verhindern.

### Quarantänegebiet

Um einen befallenen Baum wird deswegen ein kreisförmiges **Quarantänegebiet** mit einem Radius von zwei Kilometern gebildet. Generell sind alle Laubholzbäume in diesem Gebiet gefährdet, weil auch sie befallen sein könnten.

Das Quarantänegebiet umfasst derzeit einige nordöstliche Teile der Landeshauptstadt Magdeburg sowie Flächen in den Landkreisen Jerichower Land und Börde.

Eine aktuelle Karte finden Sie im Internet unter: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer.html>

### Kontrolle /Nachpflanzung

Innerhalb des Quarantänegebiets werden Laubholze regelmäßig durch die Mitarbeiter der LLG auf Anzeichen von Befall kontrolliert.

Grundstückseigentümer mit Laubholzbestand sind verpflichtet, Laubbäume regelmäßig (Ganzjährig